

Ergebnisse im Einzelnen:

Die Kleine Anfrage fasst die Anzahl, Höhe und Art der Nebeneinkünfte von Beamten der jeweiligen Behörden in den Jahren 2016 und 2017 zusammen. In Anlehnung an die kleine Anfrage der Grünen (BT-Drucksache 18/7308) hat DIE LINKE nach den Nebeneinkünften im Bundesministerium der Finanzen (BMF) sowie aus den nachgeordneten Bereichen in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), der Zollverwaltung (Zoll), dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie den jeweils nachgeordneten Bereichen gefragt.

Nach Ministerium

Bundesministerium für Finanzen:

- Die am höchsten bezahlte Nebentätigkeit im Jahr 2016 war eine schriftstellerische Tätigkeit, die mit 17 300€ vergütet wurde. Im Jahr 2017 war eine schriftstellerische Tätigkeit ebenfalls mit 18 100€ die am höchsten vergütete Tätigkeit (S. 142)
- Die inhaltliche Überschneidung der nichtgenehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 100 BGG zB. schriftstellerische Tätigkeiten) mit dem Aufgabenbereich liegt im Bundesministerium der Finanzen bei Beamten/ Beamtinnen aus dem gehobenen Dienst in beiden Jahren bei über 90%, bei Beamten aus dem höheren Dienst bei über 75%. (S.34)
- Bei den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 99 BBG) liegt die Überschneidung bei 70% im Jahre 2016 und über 60% im Jahre 2017 (S. 36).
- Mehr als die Hälfte der Nebentätigkeiten des BMF wurden im Jahre 2017 von Beamten/ Beamtinnen aus dem höheren Dienst in der Abteilung IV, "Steuerabteilung und direkte Steuern" ausgeführt (S.28).
- Beamte/ Beamtinnen aus dem höheren Dienst in der Abteilung IV, "Steuerabteilung und direkte Steuern" des Bundesministerium der Finanzen (BMF), haben im Jahr 2017 mit 1.342 € mehr als dreimal höhere durchschnittliche Einkünfte aus nichtgenehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 100 BBG) als die anderen Abteilungen eingenommen (2. Platz: Abteilung Z "Zentralabteilung: IT Beauftragte für die Bundesfinanzverwaltung" mit 343€). Bei den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 99 BBG) ist die durchschnittliche Vergütung in der Abteilung doppelt so hoch wie in den anderen Abteilungen. (Zur Erläuterung von genehmigungs- und nichtgenehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten bitte letzte Seite lesen) (S.69)
- Mehr als die Hälfte der höchstdotieren Nebentätigkeiten in den Jahren 2016 und 2017, allesamt schriftstellerische Tätigkeiten, entfallen auf die Abteilung IV (S.143).
- Fünf der zehn höchstbezahlten Vorträge im BMF entfallen auf die Abteilung IV C "Steuern vom Einkommen und Ertrag; Unternehmensteuerpolitik; Verkehrsteuern; Erbschaftsteuer; Grundsteuer; Bewertung", die Veranstalter sind allerdings nur als "Seminarveranstalter" und "Beraterfirma" aufgeführt (S.183)
- Politische Beamten/ Beamtinnen üben kaum registrierte Nebentätigkeiten aus. Die maximalen Gesamteinkünfte aus allen Nebentätigkeiten der politischen Beamten/ Beamtinnen betrugen im Jahre 2017 204 €, im Jahre 2016 3000 €. Es handelt sich beide Jahre um einen einzelnen Beamten (S.65).
- Die häufigsten Nebentätigkeiten im Bundesministerium der Finanzen (BMF) in den Jahren 2016 und 2017 waren Veröffentlichungen (Aufsatz /Artikel /Beitrag) mit einer maximalen



- Vergütung in Höhe von 18 100€ (Durchschnitt für diese Art von Nebentätigkeit 1600€) im Jahre 2017 und 13 900€ (Durschnitt 600€) im Jahre 2016 (S. 91-92).
- Die Maximale Vergütung *pro Jahr* eines Beamten/ einer Beamtin im Bundesministerium der Finanzen (BMF) lag 2016 für schriftstellerische Tätigkeiten bei 21 361€ und 2017 auch für schriftstellerische Tätigkeiten bei 26 377€. Es handelt sich hierbei um mehr als nur eine Tätigkeit pro Jahr (S. 206).

Zollverwaltung (Zoll):

- Die höchst vergütete Tätigkeit im Jahr 2016 fand für eine Vortragstätigkeit im Auftrag von der IHK in Höhe von 30 050 pro Jahr statt, für einen jährlichen Zeitaufwand von 198 Stunden. Im Jahre 2017 belief sich die Vergütung für eine Vortragstätigkeit über die IHK auf 33 000€ für 210 Stunden. (S. 146-147)
- Die Zollverwaltung verzeichnet in den Jahren 2016 und 2017 die 10 lukrativsten Nebentätigkeiten im Vergleich zu allen befragten Behörden. Die in der Zollverwaltung brachten die 10 lukrativsten Nebentätigkeiten von Beamten/Beamtinnen allein im Jahre 2016 insgesamt 196 240€ und im Jahre 2017 188 234€ ein. Die Nebentätigkeiten sind unterschiedlicher Natur und variieren von Vortragstätigkeiten, als bestbezahlte Nebentätigkeit, hin zum Betrieb eines Flugsimulators (S. 145-146).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi):

• In der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung verdienten Beamten/ Beamtinnen bis zu 21 000€ im Jahr 2016 durch selbstständige Beratertätigkeiten, im Jahre 2017 waren es 10 800 pro Jahr (S.118)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

• Die häufigsten Nebentätigkeiten sind Fachliterarische Tätigkeiten mit einer maximale Vergütung im Jahre 2016 in Höhe von 12 000€ (Durchschnitt 895€) und 3 068€ im Jahre 2017 (Durchschnitt 407€) (S.105).

Bundesfinanzhof:

- Die Nebeneinkünfte der Beamten/ Beamtinnen des Bundesfinanzhofs liegen sehr hoch, hierbei handelt es sich aber nicht um einzelne Tätigkeiten sondern um laufende Tätigkeiten, wie der Betrieb einer Photovoltaikanlage oder der Bedienung in einem Speiselokal (S. 110 und S. 72)
- Beamte aus dem gehobenen Dienst bezogen im Durchschnitt die höchsten Einkünfte aus Nebentätigkeiten in den Jahren 2016 und 2017 im Verglei https://www.morgenpost.de/politik/article215958599/Mehr-als-1000-Regierungsbeamtehaben-

Nebenverdienst.html?service=amp&utm_source=Twitter&utm_medium=Social&utm_campa ign=share&__pwh=1IG9%2FWkUT%2BBgwbFemzzvYQ%3D%3D&__twitter_impression=true ch zu den anderen Behörden. Diese betrugen im Jahre 2017 8991€ und im Jahre 2016 9698€ (S.72).

Nach Nebentätigkeiten:

- Häufigste Tätigkeiten:
 - Schriftstellerische T\u00e4tigkeiten
 - Vortragstätigkeiten
 - o Lehr und Dozententätigkeit

Nach Auftraggeber:



- IHK
 - Verschiedene IHKen haben im Jahre 2016 ca. 90 098€ und im Jahre 2017 ca. 63 751€ an die Zollverwaltung Vergütung für Nebentätigkeiten von Beamten/ Beamtinnen bezahlt (S.195)
 - Die IHK hat einen Beamten/ Beamtin aus dem gehobenen Dienst in der Zollverwaltung in den Jahren 2016 30 050€ für eine Vortagstätigkeit im Umfang von 198 Stunden und im Jahre 2017 33 050€ für einen Zeitaufwand von 210 Stunden bezahlt (S. 146)
- Außenwirtschaftsakademie
 - o An die Zollverwaltung ca. 204 800 (2016) und ca. 206 000 (2017) (S.195)

Erläuterungen

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten § 99 BBG

- (1) 1Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 100 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 98 zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. 2Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:
 - 1. Wahrnehmung eines Nebenamtes,
 - 2. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
 - 3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.
- (2) 1Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. 2Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit
 - 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
 - 2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
 - 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
 - 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
 - 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
 - 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten § 100 BGG

- (1) Nicht genehmigungspflichtig sind
 - 1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
 - 2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
 - 3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an



Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und

- 4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.
- (2) 1Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Dienstbehörde schriftlich oder elektronisch vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. 2Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. 3Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (3) Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich oder elektronisch Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.
- (4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.